

Satzung zur Änderung der Satzung
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung
von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)
vom 01. Januar 2026

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG),
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG)
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG),
- § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV)

hat der Kreistag des Ostalbkreises am 20. Oktober 2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Ostalbkreises (Abfallwirtschaftssatzung) vom 01. Januar 2026 beschlossen:

Artikel 1:

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Ostalbkreises (Abfallwirtschaftssatzung) in der Fassung vom 01. Januar 2026, zuletzt geändert am 01.01.2025 wird wie folgt geändert:

1. **§ 10 Abs. 3 AWS erhält folgende Fassung:**

Grünabfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG bei den Wertstoffhöfen oder Grünabfallcontainern während den vom beauftragten Dritten bekanntgegebenen Öffnungszeiten anzuliefern oder bei Straßensammlungen nach § 15 Abs. 2 gebündelt, in kompostierbaren Papiersammelsäcken oder in offenen Behältern und von anderen Abfällen getrennt zur Abfuhr bereitzustellen. Die Bereitstellung von Grünabfällen in Plastiksäcken ist nicht zugelassen. Die Bereitstellung von Grünabfällen bei Straßensammlungen wird auf eine Menge von 2 cbm begrenzt. Die Pflicht zur Bereitstellung gilt

auch für Christbäume. Die Eigenkompostierung von Baum-, Hecken- und Sträucherschnitt durch die Verpflichteten nach § 4 ist zugelassen.

2. § 14 Abs. 5 AWS erhält folgende Fassung:

Die zugelassenen Müllgroßbehälter für Restmüll sowie die zugelassenen Biobeuteltonnen sind von den nach § 4 Verpflichteten am Abfuhrtag vor 7:00 Uhr mit vollständig geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand bereitzustellen. Säcke für zusätzlichen Restmüll und die Säcke nach § 13 Abs. 1 Ziff. 1 b) sind entsprechend vor 7:00 Uhr bereitzustellen. In den Monaten Juni bis einschließlich September sind die zugelassenen Müllgroßbehälter für Restmüll, die Säcke für zusätzlichen Restmüll und die zugelassenen Biobeuteltonnen bereits vor 6:00 Uhr bereitzustellen. Fahrzeuge und zu Fuß Gehende dürfen durch die Aufstellung der Müllgroßbehälter für Restmüll, der Biobeuteltonnen, Säcke für zusätzlichen Restmüll und die Säcke nach § 13 Abs. 1 Ziff. 1 b) nicht behindert oder gefährdet werden. In besonders gelagerten Fällen bestimmt der Landkreis den Standort. Die Entleerung bzw. die Einsammlung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Nach der Entleerung sind die Müllgroßbehälter für Restmüll sowie die Biobeuteltonnen unverzüglich wieder zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden. Der Müllgroßbehälter für Restmüll darf nur an dem Grundstück zur Leerung bereitgestellt werden, für welches der Haushalt, der Gewerbebetrieb oder die sonstige Einrichtung veranlagt ist.

3. § 29 Abs. 2 AWS erhält folgende Fassung:

Die Jahresgebühr wird nach dem Füllraum der nach § 13 für einen Haushalt vorgehaltenen Abfallgefäße (Hausmüll) bemessen.

Die Jahresgebühr beträgt jährlich

a) für 9 Säcke mit	30 l Füllraum	160,56 €	
b) je Abfallgefäß mit	60 l Füllraum	162,72 €	
c) je Abfallgefäß mit	80 l Füllraum	173,50 €	
d) je Abfallgefäß mit	120 l Füllraum	194,86 €	
e) je Abfallgefäß mit	240 l Füllraum	259,18 €	
f) je Abfallgefäß mit	660 l Füllraum	976,28 €	
g) je Abfallgefäß mit	770 l Füllraum	1.139,00 €	
h) je Abfallgefäß mit	1,1 m ³ Füllraum	1.789,84 €	i)
Unterflurcontainer je Haushalt		244,42 €	

Bei wöchentlicher Abfuhr verdoppelt, bei zweimal wöchentlicher Abfuhr vervierfacht sich die jeweilige Jahresgebühr nach f) bis h).

In Fällen der Befreiung von der Behälterpflicht nach § 13 Abs. 3 hat die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner die Jahresgebühr nach Absatz 2 a) sowie die Sackgebühr für 9 Säcke nach Abs. 3 Satz 1 zu entrichten. Die

Gebührensuldnerin oder der Gebührenschuldner erhält Berechtigungsscheine, die ihn zur Abholung von 9 Säcken mit 30 l-Füllraum an den bekanntgegebenen Ausgabestellen berechtigen. Weitere Säcke können zu einer Gebühr nach Abs. 4 erworben werden.

Im Falle einer Müllgemeinschaft wird die Jahresgebühr nach der Anzahl der in einer Müllgemeinschaft zusammengeschlossenen Haushalte bemessen.

Die Jahresgebühr beträgt jährlich

a) für Müllgemeinschaften mit 2 Haushalten	277,20 €
b) für Müllgemeinschaften mit 3 Haushalten	407,76 €
c) für Müllgemeinschaften mit 4 Haushalten	538,32 €

4. § 29 Abs. 3 AWS erhält folgende Fassung:

Die Sackgebühr für die 9 Säcke nach Abs. 2 a) beträgt je Sack mit 30 l Füllraum 1,90 €.

Die Leerungsgebühr wird nach dem Behältervolumen und der Anzahl der erfolgten Leerungen der Abfallgefäße bemessen. Davon abweichend werden je Abfallbehälter für jedes Kalenderjahr mindestens 4 Leerungen berechnet (Mindestleerungen), auch wenn sie nicht erfolgen.

Die Leerungsgebühr beträgt je Leerung für Abfallgefäße

a) mit	60 l	Füllraum	3,80 €
b) mit	80 l	Füllraum	5,07 €
c) mit	120 l	Füllraum	7,61 €
d) mit	240 l	Füllraum	15,22 €
e) mit	660 l	Füllraum	41,90 €
f) mit	770 l	Füllraum	48,87 €
g) mit	1,1 m ³	Füllraum	69,86 €

5. § 30 Abs. 2 AWS erhält folgende Fassung:

Die Jahresgebühr wird nach dem Füllraum der nach § 13 für einen Betrieb oder für eine sonstige Einrichtung (§ 27 Abs. 1 c) vorgehaltenen Abfallgefäße (hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle) bemessen.

Die Jahresgebühr beträgt jährlich je Abfallgefäß

a) mit	60 l	Füllraum	162,72 €
b) mit	80 l	Füllraum	173,50 €
c) mit	120 l	Füllraum	194,86 €

d) mit	240 l	Füllraum	259,18 €
e) mit	660 l	Füllraum	976,28 €
f) mit	770 l	Füllraum	1.139,00 €
g) mit	1,1 m ³	Füllraum	1.789,84 €
h) mit	Unterflurcontainer je Haushalt		244,42 €

Bei wöchentlicher Abfuhr verdoppelt, bei zweimal wöchentlicher Abfuhr vervierfacht sich die jeweilige Jahresgebühr nach e) bis g).

6. § 30 Abs. 3 AWS erhält folgende Fassung:

Die Leerungsgebühr wird nach dem Behältervolumen und der Anzahl der erfolgten Leerungen der Abfallgefäße bemessen. Davon abweichend werden je Abfallbehälter für jedes Kalenderjahr mindestens 4 Leerungen berechnet (Mindestleerungen), auch wenn sie nicht erfolgen.

Die Leerungsgebühr beträgt je Leerung für Abfallgefäße

a) mit	60 l	Füllraum	3,80 €
b) mit	80 l	Füllraum	5,07 €
c) mit	120 l	Füllraum	7,61 €
d) mit	240 l	Füllraum	15,22 €
e) mit	660 l	Füllraum	41,90 €
f) mit	770 l	Füllraum	48,87 €
g) mit	1,1 m ³	Füllraum	69,86 €

7. § 31 Abs. 2 AWS erhält folgende Fassung:

Die Bio-Beutel werden von der Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH bzw. von ihr beauftragten Dritten verkauft. Die Bio-Beutel werden nur im 10-er Bund abgegeben. Die Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH gibt bekannt, wo die Bio-Beutel zu erwerben sind (§ 2 Abs. 5). Die Bio-Beutel sind bis zur nächsten Gebührenänderung gültig. Nach einer Gebührenänderung können erworbene Bio-Beutel noch innerhalb von zwei Monaten verwendet werden. Dies gilt nicht, wenn die entsprechenden Abfallgefäße nach § 13 nicht mehr zugelassen sind.

8. § 33 Abs. 3 AWS erhält folgende Fassung:

Bei Selbstanlieferung von Erdaushub und Bauschutt in Kleinmengen (max. 0,5 m³) auf Erdaushub- und Bauschuttdeponien beträgt die Gebühr bei Anlieferung pauschal für

Erdaushub und/oder Bauschutt

bis 50 l (ca. 5 Eimer)	2,00 €
> 50 l bis 100 l	4,00 €
> 100 l bis 200 l	8,00 €
> 200 l bis 500 l	33,80 €

Artikel 2:

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

gez. Dr. Joachim Bläse
Landrat des Ostalbkreises
Landratsamt Ostalbkreis
Aalen, 20. 10. 2026

Online bereitgestellt am 23. Oktober 2026.